

# TEILEGUTACHTEN

TGA-ART 9

Nr.: TZ-029038-A0-098

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von  
Teilen gemäß §19 Abs.3 Nr.4 StVZO

für das Teil/ : **Sonderlenker**  
den Änderungsumfang : **55-260**  
vom Typ :  
des Herstellers :



MotoLux  
Specialties B.V.  
Nijverheidsweg 23  
NL-3771 ME Barneveld

## 0. Hinweise für den Fahrzeughalter

### Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden !

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

### Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

### Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

### Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

Hersteller : MotoLux  
Specialties B.V.

Prüfgegenstand :  
Typ : 55-260

Seite 2 von 7  
09.07.2013

## I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller	Fahrzeugtyp	Handelsbezeichnung	ABE bzw. EG-BE-Nr.	Hinweise und Auflagen
Honda	RC 50	VT750 C, -CS, C4, C5, C6	e4*2002/24*0239*..	<b>IV.1-IV.4</b>
Honda	RC 53	VT750 C2, -C2S, Spirit	e4*2002/24*1355*..	<b>IV.1-IV.4</b> <b>Ab Mj. 2007</b>
Honda	RC 58	VT 750S	e4*2002/24*2422*..	<b>IV.1-IV.5</b>
Suzuki (J)	WVB4	Intruder M800, VZ800, -U, -UE	e4*2002/24*0374*..	<b>Nur bis Mj. 2009</b> <b>IV.1-IV.4</b>
Suzuki (J)	WVBM	VL800, -C, UE, -CUE	e4*2002/24*0722*..	<b>IV.1-IV.4</b>
Suzuki (J)	WVBM	VL 800 Volusia, C 800 Intruder	e4*92/61*0109*..	<b>IV.1-IV.4</b>
Yamaha	VM 03	XVS 650, Classic	e1-92/61-00094/..	<b>IV.1-IV.4</b>
Yamaha	VM 04	XVS 650, Classic	e13*92/61*0080*..	<b>IV.1-IV.4</b>
Yamaha	VN 02	XVS 950A, Midnight Star	e13*2002/24*0302*..	<b>IV.1-IV.4</b>
Yamaha	VP05	XVS 1100 Drag Star, Classic, D+C	e1*92/61*00072*..	<b>IV.1-IV.4</b>
Yamaha	VP16	XVS 1100 Drag Star, Classic, D+C	e13*92/61*0059*..	<b>IV.1-IV.4</b>
Kawasaki	VN900B	VN900 Classic, Vulcan Classic	e4*2002/24*0913*..	<b>IV.1-IV.4</b>
Harley Davidson	XL1	XL883 / XL1200 XLH1200, XL1200C, XL1200S, XLH883, - Hugger, XL53C, XL883R, -Sportster	e4*92/61*0028*..	<b>IV.1-IV.5</b>
Harley Davidson	XL/2	XLH Sportster, XLS Roadster, XLX XLH 883, -1100, -1200, -S, -C, -L XL53C, XL1200C, -S	C560, C560/1	<b>IV.1-IV.5</b>
Harley Davidson	XL2	XL883, -R, -C, -L, -N XL883C (53C), XL8 XL1200, -C, -R, -L, -N, -X	e4*2002/24*0208*..	<b>IV.1-IV.5</b>
Harley Davidson	FXD	FXD	F695	<b>IV.1-IV.4</b>
Harley Davidson	FD1	FD1	e4*92/61*0029*.. e4*2002/24*0029*..	<b>IV.1-IV.4</b>

Hersteller : MotoLux  
Specialties B.V.

Prüfgegenstand :  
Typ : 55-260

Seite 3 von 7  
09.07.2013

Fahrzeughersteller	Fahrzeugtyp	Handelsbezeichnung	ABE bzw. EG-BE-Nr.	Hinweise und Auflagen
Harley Davidson	FD2	FXD DYNA	e4*2002/24*0414*..	<b>IV.1-IV.4</b>
Harley Davidson	FS2	FLST, FXST	e4*92/61*0002*.. e4*2002/24*0002*..	<b>IV.1-IV.4</b>
Harley Davidson	FXST	FLST, FXST	D312, D312/1	<b>IV.1-IV.4</b>
Polaris bzw. Victory	H/J	Jackpot, Vegas Jackpot, Ness Jackpot	e11*2002/24*0502*..	<b>IV.1-IV.5</b>
Polaris bzw. Victory	H/J	Hammer 8-Ball	e11*2002/24*0502*..	<b>IV.1-IV.5</b>
Polaris bzw. Victory	V/K	Boardwalk	e11*2002/24*0503*..	<b>IV.1-IV.5</b>
Polaris bzw. Victory	V/K	Vegas 8-Ball, Ness Vegas	e11*2002/24*0503*..	<b>IV.1-IV.5</b>

**Hinweis:** Wird der Sonderlenker an einem Fahrzeug montiert, welches hier nicht aufgeführt ist, so ist eine Anbaubegutachtung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen (aaS/aaSmT) einer technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr, durchzuführen.

### Einschränkungen zum Verwendungsbereich

keine

### II. Beschreibung des Teiles / Änderungsumfanges

Einteiliger Sonderlenker für die originalen Lenkerhalter im Austausch gegen den serienmäßigen Lenker, in 2 Ausführungen, mit jeweils 3 Bohrungen für die Kabeldurchführung: 1 mittig und 2 im Bereich des Griffstückes:

Typ/Ausführung	Beschreibung
55-260	verchromte Ausführung
55-260B	schwarze Ausführung

Hersteller / Fertigungsbetrieb : Lieferant der Fa.Motolux

Kennzeichnung	:	<b>55-260</b>
---------------	---	---------------

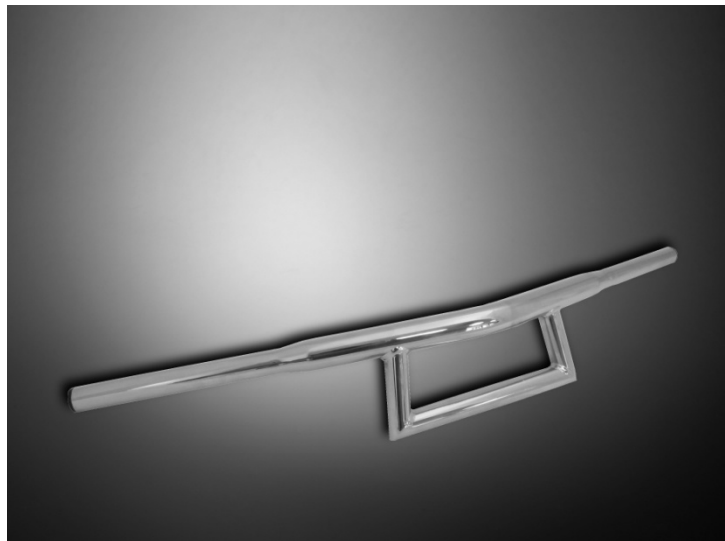
Handelsname/Bezeichnung : Lucifer (verchromt)  
Burned Lucifer (schwarz)  
Art der Kennzeichnung : Aufkleber, nicht zerstörungsfrei ablösbar, ww. graviert  
Ort der Kennzeichnung : Unterseite, mittig  
Material : ST-46 verchromt, ww. schwarz  
Wandstärke des Rohres : 2,5 mm  
Rohrdurchmesser : 25mm im Griffbereich und an der Befestigung  
32mm dazwischen

**Hauptabmessungen (mm)**

Typ	Breite	Länge	Höhe bis Lenkrohrmitte
<b>55-260</b> <b>55-260B</b>	840	120	100

Foto Sonderlenker:

Typ 55-260 verchromt

**III.1 Windschild**

Werden Windschilder montiert, so müssen dazu gesonderte Teilegutachten bzw. Allgemeine Betriebserlaubnisse vorgelegt und zusätzlich die darin enthaltenen Auflagen eingehalten werden

**III.2 Austauschbremsleitungen**

Bei Verwendung von Austauschbremsleitungen ist darauf zu achten, dass diese die Norm FMVSS106 erfüllen. Es müssen dazu gesonderte Teilegutachten bzw. Allgemeine Betriebserlaubnisse vorgelegt und die darin enthaltenen Auflagen eingehalten werden (z.B. minimal erforderliche Biegeradien).

**III.3 Rückspiegel**

Bei Verwendung von anderen als den serienmäßigen Rückspiegeln ist zusätzlich §56 StVZO zu beachten.

**III.4 Lenkerhalter (Riser)**

Bei Verwendung von anderen als den serienmäßigen Lenkerhaltern müssen gesonderte Teilegutachten bzw. Allgemeine Betriebserlaubnisse vorgelegt und zusätzlich die darin enthaltenen Auflagen eingehalten werden.

Hersteller : MotoLux  
Specialties B.V.

Prüfgegenstand :

Seite 5 von 7

Typ : 55-260

09.07.2013

#### IV. Hinweise und Auflagen

##### **Auflagen für den Hersteller / Einbaubetrieb und die Änderungsabnahme:**

- IV.1** Die Befestigung des Sonderlenkers ist zu überprüfen.
- IV.2** Der Lenkeinschlag ist zu kontrollieren und die vorgeschriebenen Freiraummaße sind zu beachten (Lenkeinschlag größer 20°, d.h. mind. 20mm).
- IV.3** Es ist auf korrekte Verlegung der Leitungen, Bowdenzüge und Hydraulikleitungen zu achten ( Gabel Ein- und Ausfedern und bei laufendem Motor die Lenkung bis zum Anschlag nach links und rechts bewegen. Die Motordrehzahl darf sich nicht verändern).
- IV.4** Es ist auf die funktionsgerechte Arbeitslage des Hauptbremszylinders und Vorratsbehälters zu achten (Das Schnüffelloch muss in Geradeausstellung auch bei Betrieb mit zwei Personen sicher mit Bremsflüssigkeit überdeckt werden).
- IV.5** Der Sonderlenker ist so einzustellen, dass sich die Anzeige des Geschwindigkeitsmeßgerätes im direkten Sichtfeld des Fahrers befindet.

##### **Hinweise und Auflagen zum Anbau:**

Der Sonderlenker wird anstelle des Serienlenkers befestigt. Die Befestigung erfolgt durch Verschrauben an den Originalbefestigungspunkten.

##### **Berichtigung der Fahrzeugpapiere:**

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt.

Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden. Folgendes Beispiel für die Eintragung wird vorgeschlagen:

Feld	Eintragung
22	ZU FELD 5: M. SONDERLENKER, MOTOLUX, TYP: 55-260, BREITE= 840 MM***

## V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

### Prüfgrundlage:

- VdTÜV-Merkblatt 763, "Prüfung von Sonderlenkern für zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge nach § 30a Absatz 3 StVZO", Ausgabe 01.2011.

### Gestaltung und Befestigung

Das geprüfte Muster stimmt mit dem Foto überein. Der kleinste gemessene nach außen gerichtete Abrundungsradius ist größer als 3 mm. Das Muster erfüllt hinsichtlich der äußeren Gestaltung die RREG 97/24/EWG Kapitel 3. Die Einrichtung stellt keine Gefährdung im Sinne §§ 30 und 30c StVZO dar.

### Fahrzeugabmessungen und -gewichte

Die Fahrzeugbreite ändert sich um das Maß des Sonderlenkers. Das Fahrzeug erfüllt auch nach dem Umbau die RREG 93/93/EWG über Massen und Abmessungen von zweirädrigen und dreirädrigen Fahrzeugen.

### Fahrverhalten

Der Sonderlenker unterscheidet sich in den Abmessungen zum Serienlenker. Auch nach dem Umbau bleibt ein leichtes und sicheres Lenken des Fahrzeuges nach §38 StVZO gewährleistet.

### Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung

Die Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung gemäß §38a StVZO bzw. 93/33/EWG bleibt auch nach dem Umbau des Lenkers in Funktion.

### Rückspiegel

Die allgemeinen Vorschriften für Rückspiegel gemäß RREG 97/24 Kap.4 Anh.II EWG und die Vorschriften für den Anbau der Rückspiegel RREG 97/24 Kap.4 Anh.III EWG werden nach dem Umbau eingehalten.

### Sicht auf Instrumente

Die Vorschriften für Geschwindigkeitsmesser für zwei- oder dreirädrige Kraftfahrzeuge gemäß Richtlinie 2000/7/EG, werden auch nach dem Umbau eingehalten. Die Anzeige im direkten Sichtfeld des Fahrers bleibt weiterhin gut ablesbar.

## VI. Anlagen

keine

Hersteller : MotoLux  
Specialties B.V.

Prüfgegenstand :  
Typ : 55-260

## VII. Schlussbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Hersteller (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält (Registriernummer.: 044 102 011504).

Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1 – 7 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Essen, den 09.07.2013

### PRÜFLABORATORIUM / TEST LABORATORY

TÜV NORD Mobilität GmbH & Co. KG  
**IFM - Institut für Fahrzeugtechnik und Mobilität**  
Adlerstr. 7, 45307 Essen

DIN EN ISO/IEC 17025, 17020  
Benannt als Technischer Dienst / Designated as Technical service  
vom Kraftfahrt Bundesamt / by Kraftfahrt-Bundesamt. KBA – P 00004-96



Dipl.-Ing. Miński